

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 19.

Samstag den 12. Februar

1848.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 215. (3)

Nr. 565.

Currende

des Kais. kön. illyrischen Guberniums.
— Ueber die bare Auszahlung der am 3. Jänner 1848 in der Serie 92 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 6. Jänner l. J., Zahl 61, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
— §. 1. Die am 3. Jänner 1848 in der Serie 92 verlostten 5percentigen Banco Obligationen von Nr. 82015 bis einschließig Nr. 83200 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv.-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1848, und wird von der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis Ende December 1847 zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat Jänner 1848 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conv.-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats-

und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 15. Jänner 1848

In Abwesenheit Sr. Exc. des Hrn. Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 267. (1)

Nr. 1087, ad 3406.

Kundmachung

wegen Beschaffung von steinernen Marken zur Begränzung der Staats-eisenbahn in südlicher Richtung. — Zur Begränzung der Staats-eisenbahn in Steiermark, in der Strecke von Ehrenhausen bis Gilli, sind Dreitausend Stück Gränzsteine erforderlich. Die Staatsverwaltung beabsichtigt, dieselben im Wege der öffentlichen Concurrenz bezuschaffen. — Diese Marken müssen zwei Schuh lang (wovon ein Schuh 3 Zoll in die Erde zu stehen kommen) und sechs Zoll in's Gevierte dick, aus grobem, grauem, wetterfestem Sandsteine oder Gneiß gehauen und mit einem steinfarbenen Anstrich versehen seyn. In 2500 Stücke müssen die Buchstaben K. K. eingemeißelt seyn, der Rest bleibt ohne Bezeichnung. Die Abstellung kann auf einer der Staats-eisenbahn-Stationen zu Mürzzuschlag, Graz oder Gilli erfolgen. Dieselbe kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages beginnen, muß aber jedenfalls binnen drei Monaten, vom Tage der Genehmigung des Angebotes vollendet seyn. — Die Uebernahme der Gränzsteine geschieht durch einen eigens dazu beauftragten landesfürstl. Beamten, welcher die Steine genau zu untersuchen, und alle den Bedingungen nicht entsprechenden Stücke, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, auszustößen hat. Diejenigen

Stücke, welche nicht angenommen wurden, müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung des übernehmenden Beamten von dem Aerial-Lagerplatze ungesäumt entfernt und durch andere zur Uebernahme geeignete ersetzt werden. — Die zur Uebernahme geeigneten Steine werden mit einem amtlichen Zeichen versehen, und förmlich, jedoch nicht in kleineren Parthien als zu 500 Stück, übernommen. — Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Uebernehmer, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. — Das Original-Protocoll bleibt in den Händen des Uebernehmers; dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt werden. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat daher alle Nachtheile und Gefahr zu tragen, welche die Ware während dieser Zeit treffen sollte. — Die Bezahlung für die übernommenen Gränzsteine geschieht auf Grundlage des Uebernahme-Protocollles gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahme-Commission auszufertigenden Uebernahme-Scheines, entweder bei dem Wiener k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche des Lieferanten, welcher schriftlich zu erklären ist. — Die Anbote zur Lieferung der Gränzsteine sind unter Beigabe eines Probe-Exemplars bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, längstens bis zum 4. März 1848 schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Lieferung von Gränzsteinen für die Staatseisenbahn,“ versehen, zu überreichen. — Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und dessen Charakter und Wohnort enthalten. Ueberdies ist darin die Stückzahl der zu liefernden Gränzsteine, so wie der Preis, welcher für ein Stück, mit Einrechnung der Transportkosten, gefordert wird, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken. — Die Offerte können sich auf die ganze erforderliche Menge oder auf einzelne Parthien beziehen; die letzteren dürfen aber nicht weniger als 1000 Stücke betragen. — Der Erstehende hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung eine Sproc. vorschriftsmäßige Caution zu leisten, worauf der Vertrag mit demselben abgeschlossen werden wird. — Bis zur Entscheidung über die eingelangten Offerte bleibt der Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Offert in allen Puncten zu erfüllen und den Vertrag

hierüber zu unterfertigen. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 2. Februar 1848.

3 261. (1) ad Nr. 2840.

E d i c t.

Martin Dengel, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird in Folge der gegen ihn von dem Magistratual-Fiscus der königl. Freistadt Pesth anhängig gemachten Rechtsklage hiemit aufgefordert, bis 18. März 1848 vor dem Magistrate der königl. Freistadt Pesth persönlich zu erscheinen und seine etwaige Vertheidigung vorzutragen, um so mehr, als widrigen Falls gegen ihn, dem Vortrage des zu seiner Vertheidigung zu bestimmenden Stadtfiscals gemäß, ein Urtheil gefällt, und die Effectuirung desselben im Sinne der Landesgesetze ermittelt werden wird. — Pesth, aus der am 2. September abgehaltenen Rathssitzung.

Z. 266. (1) Nr. 203, ad 2976.

A v v i s o d' A s t a.

In seguito al venerato decreto dell' Eccelso I. R. Governo 22 corr., Nr. 1305, verrà tenuta nella mattina del 19 Febbrajo a. c. presso quest' ufficio un pubblico incanto per appaltare l' erezione dei cancelli di ferro con pilastri di pietra nel cortile grande dell' I. R. Stabilimento di pecca in Capodistria, permi il prezzo Fiscale ammonta all' importo di fior. 5256. 12 cioè pel lavoro in ferro, compreso quelli da muratore, e del tagliapietra. — Il relativo operato tecnico, ed il capitolato d' appalto sono ostensibili nella cancelleria di quest' Ufficio. — Dall' I. R. Direzione delle pubbl. Costruzioni. Trieste 26 gennajo 1848.

3. 256. (2) Nr. 1128, ad 2648.

E d i c t

des k. k. inneröstr. küstent. Appellationsgerichts. — Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Bejodung von 1400 fl. und 1600 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Es haben daher Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse, insbesondere die vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache auszuweisen und auch anzuführen haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des vorbenannten Stadt- und Landrechtes ver-

wandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno zu überreichen. — Klagenfurt den 20. Jänner 1848.

märkisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 27. Jänner 1848.

3. 231. (3) Nr. 2074.
Concurs-Ausschreibung.

Das Gubernium bedarf eines Aushilfs-Hausknechtes auf unbestimmte Zeit, in der Art, daß er, sobald die Nothwendigkeit der Beibehaltung desselben aufhört, oder er dießfalls nicht entspricht, jeden Augenblick entlassen werden kann, ohne daß ihn diese aushilfsweise Dienstleistung irgend zu einem Anspruch auf eine wirkliche Anstellung oder sonstige Versorgung berechtigt. — Diejenigen lesens- und schreibenskündigen Individuen, welche diesen, mit einer täglichen Löhnung von 30 kr. C. M. verbundenen Dienstplatz zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche längstens bis Ende Februar d. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen, und dieselben mit den legalen Beweisen über Alter, Religion, Stand, Sprach- und sonstige Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Militär- oder sonstige Dienstleistung, und insbesondere über ihre, für diese Stelle ausdauernde körperliche Beschaffenheit zu belegen; Patental-Invaliden oder ausgediente Capitulanten werden hiebei vorzüglich berücksichtigt werden. — Laibach den 28. Jän. 1848.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 258. (2) Nr. 697/106
Concurs-Kundmachung.

Bei dem unter die Gefälls-Oberämter vierter Classe eingereichten k. k. Hauptzollamte in Laibach ist die Stelle eines Controllers, womit der Gehalt von Eintausend Gulden Conv.-Mze. und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle bewerben, haben ihre Gesuche durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde zuverlässig bis fünfzehnten März 1848 an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu legen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse der Zollmanipulations-, Verrechnungs-, Gefälls-, so wie Cassa-Vorschriften, über Sprachkenntnisse, den Besitz der Warenkunde, über die Fähigkeit, Gefällsstraf-Untersuchungen abzuführen, und über sonstige Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen, so wie auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steier-

3. 242 (3) Nr. 187/17
Oeffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentlichen Prüfungen jener Schüler, welche in diesem Wintercourse häuslichen Unterricht erhalten haben, am 28. Februar l. J. in der Art ihren Anfang nehmen werden, daß am genannten Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 1/2 Uhr, die schriftliche, die darauf folgenden Tage aber die mündliche Prüfung mit den Schülern vorgenommen werden wird.

Die Anmeldung solcher Privatschüler hat am 27. Februar, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bei dem Diöcesan-Schulen-Oberaufseher zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden.

K. K. Oberaufsicht der deutschen Schulen. Laibach am 3. Februar 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 238. (1) Nr. 267.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg ist über Einschreiten des Urban Pirnath von Laibach in die executive Feilbietung der den Eheleuten Joseph und Maria Such von Aich gehörigen, der k. k. Domcapitel-Gült Laibach sub Urb. Nr. 186 dienstbaren, auf 760 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten Hausrealität, so wie der auf 41 fl. geschätzten Mobilargüter, wegen schuldiger 177 fl. 40 kr. c. s. c. gewilliget, und die Vornahme derselben auf den 2. März, 5. April und 2. Mai d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Aich mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität und Mobilar-Effecten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden, wenn sie nicht wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnten.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 22. Jänner 1848.

3. 247. (1)

Nr. 3858.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Joseph Wittine von Oberskrill mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben: Es habe Georg Hutter von Suchenrauther eine Klage wegen schuldiger 125 fl. c. s. c. hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt des Beklagten gänzlich unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erblanden aufhalten dürfte, hat zu dessen Bertheidigung, jedoch auf seine Kosten und Gefahr den Karl Schuster von Snadendorf als Curator aufgestellt und über die Klage die Tagsatzung zur summarischen Nothdurftshandlung auf den 11. März 1848 um 9 Uhr Vormittags angeordnet. Dessen der Beklagte zu dem Ende erinnert wird, damit er zu dieser Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand gebe, oder einen andern Sachwalter aufstelle, und ihn dem Gerichte namhaft mache, überhaupt in dieser Rechtsache gerichtsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigenfalls er sich die nachtheiligen Folgen seiner Verabsäumung selbst zuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 1. December 1847.

3. 245. (1)

Nr. 3005.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird mittelst gegenwärtigen Edictes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Kosler aus Drtenegg in die executive Feilbietung der, auf 2800 fl. gerichtlich geschätzten 2 Huben, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Pienfeld, und zwar der behauften Hube Consc. Nr. 18 und Rect. Nr. 478, und der unbehauchten Hube Rect. Nr. 470, ingleichen der dabei befindlichen, auf 407 fl. 54 kr. geschätzten Fahrnisse und Effecten, pcto. 850 fl. c. s. c. gewilliget worden, und sind hiezu die Tagsfahrten auf den 25. April, 25. Mai und 21. Juni 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Pienfeld mit dem Besatze festgesetzt, daß diese Realitäten und Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt, die letzteren aber nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. September 1847.

3. 253. (1)

Nr. 2404.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Ansehens des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes ddo. Laibach 7. December 1847, Nr. 11817, zur Versteigerung des auf der, dem Johann Drobniß von Unterschleinitz gehörigen, der Herrschaft Weissenstein sub Urb. Nr. 85 et Rect. Nr. 36 dienstbaren $\frac{3}{4}$ Hube, laut Ehevertrag vom 10. Jänner 1825 zu Gunsten der Mariana Garbeiß, verwitwet gewesenen Drobniß, intabulirten Heirathsgutes pr. 500 fl., wegen

der Antonia Guth von Laibach schuldigen 350 fl. c. s. c., die Feilbietungstagsfahrten auf den 11. März, 11. April und 10. Mai 1848, jedesmal um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte mit dem Bemerken angeordnet worden, daß das bemerkte Heirathsgut nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, und daß die Feilbietungsbedingnisse und der Grundbuchsextract täglich hier eingesehen werden können.

Weizelberg am 31. December 1847.

3. 224. (2)

Nr. 342.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Herrn Johann Repitsch, im eigenen Namen und als Cessionär seiner Geschwister Franz und Josepha Repitsch von Görz, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 6. August 1838, 3. 2001, bewilligten, und sonach sistirten executiven Feilbietung der, dem Michael Zhermel von Planina Haus-Nr. 43 gehörigen, der Gült Planina sub Urb. Nr. 632 dienstbaren, auf 598 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen schuldigen 300 fl. i. N. B. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 11. März, auf den 12. April und auf den 13. Mai l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anbange angeordnet, daß diese $\frac{1}{2}$ Hube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 20. Jänner 1848.

3. 232. (2)

Nr. 178.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht:

Man habe in die executive Feilbietung der, der Gertraud Oblak von Lustthal sub Rect. Nr. 44 dienstbaren, gerichtlich auf 1972 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, wegen dem Martin Mertitsch von Gradenza, durch seinen bevollmächtigten Vertreter, Herrn Dr. Dvjiash, aus dem Urtheile ddo. 20. December 1846, 3. 3707, schuldiger 90 fl. c. s. c. bewilliget, und es wird deren Vornahme auf den 3. März, den 6. April und den 3. Mai d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten wird, und daß jeder Kauflustige ein Badium von 200 fl. zu Handen der Licitationscommission zu erlegen habe.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 15. Jänner 1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 265.

Nr. 1303.

C u r r e u d e.

Betreffend das Verfahren in Civil-Streitigkeiten bei den Militärgerichten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1847 für geringfügige Civilrechtsfachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei sämtlichen Militärgerichten, selbe mögen wo immer in den erbländischen Staaten oder außerhalb derselben sich befinden, nach Maßgabe der im Anhange beigedruckten k. k. hofkriegsräthlichen Vorschrift vom 10. Februar 1847, F. 188, anzuordnen geruhet. — Welches über Weisung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 8. d. M., Zahl ⁴³⁰⁶³/₁₉₀₀, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 19. Jänner 1848.

In Abwesenheit Sr. des Hrn. Gouverneurs Excellenz:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

F. 188.

V o r s c h r i f t

über das summarische Verfahren in Civil-Streitigkeiten bei den Militärgerichten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1847 für geringfügige Civil-Rechtsfachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei sämtlichen Militärgerichten, solche mögen wo immer in den erbländischen Staaten oder außerhalb derselben sich befinden, anzubefehlen, und daher für die Zukunft festzusetzen geruhet: — §. 1. Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von Zweihundert Gulden in Conv.-Münze nicht übersteigen, sind bei jedem Militär-Gerichte summarisch zu verhandeln. — §. 2. Dieselbe Vorschrift gilt für Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung Zweihundert Gulden in Conv.-Münze nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrücklich erbiethet. — §. 3. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Beklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. — §. 4. Wenn der Kläger einen Theil einer Zweihundert Gulden in Conv.-Münze übersteigenden Capitals-Schuld oder den Ueberschuß fordert, welcher

sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll, so finden die §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung. — §. 5. Wechselklagen des bezeichneten minderen Betrages, insofern solche bei Militärgerichten vorkommen, sind dem summarischen Verfahren zu unterziehen, auf Streitigkeiten über die Räumung oder Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Gebäude oder Grundstücke aber die §§. 1 und 2 nicht anzuwenden. — §. 6. Durch Ueberkommen beider Theile kann jedoch das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden. — §. 7. Insofern die gegenwärtige Verordnung keine nähere Bestimmung enthält, sind die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften auch im summarischen Prozesse zu befolgen. — §. 8. Im summarischen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines mit dem stallo agendi bei den Militärgerichten versehenen Advocaten oder sonst befugten Vertreters zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten oder Vertreters zu vernehmen. Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, sind gehörig zu belehren; wenn sie aber nicht abstehen, ist das Verfahren dennoch einzuleiten, und sich nach §. 25 dieser Vorschrift zu benehmen. — Sollen streitende Partheien, die nicht im Orte des Gerichtes oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken. — §. 9. Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechtes, von dem Gegenstande des Streites vollständig unterrichtet, und mit schriftlicher Vollmacht versehen seyn. Bekannte Winkelschreiber sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen. — §. 10. Die im Laufe des Processes oder der Executionsführung vorkommenden schriftlichen Eingaben der Partheien, wenn sie von dem Bittsteller selbst verfaßt sind, bedürfen der Unterschrift eines Advocaten oder Vertreters nicht, und haben sich die Militärgerichte unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes die wegen Hintanhaltung unbefugter Advocaten,

Vertreter und Winkelschreiber bereits bestehenden Vorschriften gegenwärtig zu halten. — §. 11. Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten, oder zufolge derselben von dem Gerichte bestimmten Fristen laufen auch an Feier- und Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen würde, endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktag. — §. 12. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Vorschrift vom 13. August 1822, wegen Beibringung der Compagnie-Certificate über fruchtlos versuchten Vergleich in der croatischen, flavonischen und banatischen Militärgränze vor Annahme der Klage bei Gericht, hat fortan zu bestehen, und auch bei den Gränz-Regimentern in Siebenbürgen, insofern dadurch die Real-Gerichtsbarkeit der Provinzial-Behörden nicht beirrt wird, in Wirksamkeit zu treten. — §. 13. Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor Allem in Ueberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtigt sey. Ist in diesen Rücksichten die Klage unzulässig, so muß hierüber dem Kläger mündlich oder auf sein Verlangen durch Decret Belehrung ertheilt, und der Beschluß des Gerichtes im Amts-Protocolle angemerkt werden. — §. 14. Steht der Einleitung des Processes kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protocoll zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich die Forderung gründet, zur Unterstützung seiner Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen, genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben. — §. 15. Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen; insofern er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Prozesse nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern. — §. 16. Ueber die Klage ist eine Tagssatzung anzuordnen und dem Bescheide ausdrücklich beizufügen, daß bei derselben summarisch zu verhandeln seyn werde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Beklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protocollés über die Klage vorzuladen. — Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuweisen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Beklagten zu überreichen. — Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht ent-

weder sogleich eine Tagssatzung zur summarischen Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, oder wenn dagegen nach den §§. 13, 14 und 15 Bedenken eintreten sollten, vorher noch den Kläger allein zu Protocoll zu vernehmen. — §. 18. Erscheint bei der Tagssatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, so weit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt. — §. 19. In beiden Fällen kann derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagssatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheiles und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagssatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagssatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des anderen Theiles durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagssatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen. — §. 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheiles über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheiles oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten. — §. 21. Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig, oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtigt ist; so ist die Tagssatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern. — §. 22. Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagssatzung nur dann bewilliget werden, wenn der unverzüglichen

zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theiles dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angeforderte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagssatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagssatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. — §. 23. Bei der zur Verhandlung der Hauptsache angeordneten Tagssatzung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen; sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen; im entgegengesetzten Falle aber einen Vergleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausgleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständnis festgesetzten Beweisführung abhängig wird. — §. 24. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses in dem Protocolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand mündlich zu verhandeln. Wollen die Partheien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht es ihnen frei, sich auf das schriftliche Verfahren zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor Gericht persönlich abgegeben werden; nur wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo dieses seinen Sitz hat, oder aus einem anderen Grunde zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben begnügen; das schriftliche Verfahren aber ist nur dann zu bewilligen, wenn im Gerichtsorte oder dessen Nähe befugte Vertreter bestehen, und die Partheien ausdrücklich erklären, von diesen sich die Satzschriften verfassen lassen zu wollen, worauf die Behörden zu achten haben. — §. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben

über die entscheidenden Thatumstände und zu Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkündige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protocoll gebracht, und damit, wo möglich, der Proceß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, soweit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. — Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, selbst wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sey, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Partheien zu verbessern. — §. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerlag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Proceßes die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden. — §. 27. Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagssatzung im Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29), die Originale den Proceß-Acten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden. — §. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angefordert worden ist. — §. 29. Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von

seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sey; so ist das Original für echt, und die Abschrift für richtig zu halten. — §. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden, oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde; so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten. — §. 31. Veruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatfachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protocolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel den Acten beizulegen. — §. 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, insofern darüber ein Zweifel Statt finden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle. — §. 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protocollen über Proceß-Verhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden. — §. 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen. — §. 35. Auf den Schätzungs- oder Erfüllungseid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten. — §. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzulässig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. — In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Prozesse keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung

ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzulässig fände, demjenigen Theil, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden. — §. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift, oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerens zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sey. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften. — §. 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt. — §. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen. — §. 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benützen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatfachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig ins Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem anderen Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die

nöthige Aufklärung gegeben werden. — §. 41. Beweischriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugen-Aussagen zugestellt. — §. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen, sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen, und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige. — §. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benützen. — Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten. — §. 44. Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellations-Anmeldung zugleich zu überreichen, oder zu Protocoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellations-Einreden nicht zugelassen. — §. 45. Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht oder zu Protocoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellations-Gerichte unmittelbar Abhilfe suchen. — §. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagssatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urtheile

mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagssatzung für gerechtfertiget erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilliget wird, ist der Recurs ganz unzulässig. — §. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden. — §. 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu verstrichen ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation und Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich mit einem eigenen Bericht an das Obergericht direct zu überreichen. — §. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Obergericht, wenn es in der Proceß-Verhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben und eine neue Verhandlung einleiten, oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen und Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhöres oder Augenscheines anordnen. — Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann Statt finden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist, und haben ebenfalls direct an das Gericht erster Instanz zu ergehen. — §. 50. Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellations-Gericht ertheilten Vorschriften gelten, insofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellations-Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof. — §. 51. Revisionen und Hof-Recurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzulässig, selbst von Amtswegen zu verwerfen. — §. 52. Die Execution kann mündlich oder schriftlich angesucht werden. — §. 53. Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben anzufuchen. — §. 54. Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen. — §. 55. Wenn sich die Klage auf eine, vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird; so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sicherge-

stellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen. — Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht erlegte Gut bewilliget werden. — §. 56. Auf gleiche Art ist der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellation oder Revision ergreift. — Wien den 10. Februar 1847.

Ignaz Graf Hardegg-Glaz und im Nachland,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 270. (1) Nr. 471.
Einberufungs-Edict.

Den in den Jahren 1800 und 1804 geborenen, seit 1824 unbefugt in das Ausland gegangenen und unbekannt wo befindlichen Marcus und Joseph Muchoiß aus Hirschdorf, Haus-Nr. 6, im Pöllander Bezirke, wird von Seite des k. k. Neustädter Kreisamtes erinnert, daß dieselben, bei Vermeidung der im §. 29 des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 vorgeschriebenen Folgen, binnen einem Jahre, von heute an, in den k. k. österreichischen Staat zurückkehren, und ihr so langes unbefugtes Ausbleiben im Auslande vor der Bezirksobrigkeit Pölland zu rechtfertigen haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 12. Jänner 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 262. (1) Nr. 5650.
Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Anton Mayer von Untersischka um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines im Jahre 1808 oder 1809 zur k. k. österreichischen Landwehr abgestellten, unbekannt wo befindlichen Stiefbruders Martin Herrmann, vergewährtem Besizer einer der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 174¹/₂ dienstbaren ¹/₂ Hube gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Dr. Drel zum Vertreter aufgestellt hat, so wird ihm dieses bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Erben oder Cessionäre mittels gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre bei diesem k. k. Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Martin Herrmann für todt erklärt, und sein Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 9. November 1847.

3. 263. (1) Nr. 491.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Joseph Schusterschitz von Seedorf, wider Thomas Kemtschar von Loog, in Erledigung des vom Executionsführer anher überreichten Gesuches in die Uebertragung der auf den 7. Februar, 21. Februar und 6. März l. J. angeordneten Feilbietungstagsfahrungen gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 180 fl. bewertheten Fahrnisse die Tagsfahrungen auf den 6. und 20. März und 3. April l. J. mit dem Anhange angeordnet, daß die Fahrnisse bei der 1. und 2. Feilbietungstagsfahrung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 1. Februar 1848.

3. 261. (2) Nr. 24.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht, daß auf Ansuchen des Jure Schuster von Altenmarkt, Cessionär des Mathias Wentschitsch von Tschernembl, mit bez. ger. Bescheid vom 28. Jänner 1848, 3. 24, in die executive Feilbietung der, dem Peter Eikevitsch von Solleg gehörigen, zu Solleg sub Current-Nr. 54 sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Haus-Nr. 10, unter Herrschaft Tschernembl liegenden ¹/₂ Hube, peto. 25 fl. c. s. c. gewilliget, und die Tagsfahrten hiezu auf den 27. Februar, 24. März und 26. April l. J., früh um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Weisfah angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagsfahrt unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland 28. Jänner 1848.

3. 248. (2) Nr. 91.

Edict.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, als Concurs-Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey über das Ansuchen des Herrn Adolph Hauf, aufgestellter Curator der Mathias Jakitsch'schen Concursmasse, in die öffentliche Feilbietung der, zur Concursmasse gehörigen, in Kerndorf liegenden und auf 80 fl. geschätzten Dominical-Realität, bestehend in dem Hause Nr. 4 sammt einem Dreschboden, im Ausmaße von 182 Quadr. Klafter, bewilliget, und es seyen hiezu die zwei Tagsfahrungen auf den 29. Februar und 30. März, 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Kerndorf mit dem Weisfah angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsfahrt nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bis zur verfaßten Classification und ausgetragenen Vorrechte belassen würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 17. Jänner 1848.